

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

OKTOBER 2012 · AUSGABE 5/2012

WAS LANGE WÄHRT, WIRD ENDLICH GUT? ZUR GEPLANTEN ANPASSUNG DER ANWALTlichen VERGÜTUNG

8. Karikaturpreis der Deutschen Anwaltschaft ■
VG Saarland zum Leben nach dem Richterdasein ■
Grunderwerbsteuer bei Umwandlungen ■





**Auf Augenhöhe mit Richtern
und Großkanzleien!**
juris Spectrum

Wenn Sie zu den Besten gehören wollen. Das größte juris zum Festpreis.
www.juris.de/spectrum

juris[®] Das Rechtsportal

UIA JAHRESKONGRESS 2012 IN DEUTSCHLAND

Dr. Martin Abend, LL.M., Präsident der
RAK Sachsen und Vizepräsident der BRAK



Nach 20 Jahren richtet die Union Internationale des Avocats, UIA, vom 31. Oktober bis 4. November 2012 ihren Jahreskongress wieder in Deutschland, diesmal in Dresden, aus. Die deutsche Anwaltschaft und die UIA erwarten über 1.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus mehr als 50 Ländern zur gemeinsamen Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch auf Rechtsgebieten insbesondere mit grenzüberschreitenden Bezügen. Neben der International Bar Association ist die UIA eine der größten internationalen Anwaltsorganisationen. Die UIA bietet weltweit umfangreiche Seminar- und Fortbildungsmöglichkeiten. Darüber hinaus setzt sich die aus individuellen Mitgliedern, Kanzleien, Anwaltskammern und -verbänden bestehende UIA auch über ihren besonderen Status bei den Vereinten Nationen und dem Europarat als Nichtregierungsorganisation für die freie Advokatur und den Schutz verfolgter Anwälte ein, so etwa zuletzt im Falle des kolumbianischen Rechtsanwalts José Humberto Torres, der aufgrund seiner Tätigkeit als Verteidiger mit dem Tode bedroht wurde.

Die UIA wird auf ihrem diesjährigen Jahreskongress in Dresden drei für die Anwaltschaft äußerst aktuelle Hauptthemen diskutieren:

- das Verhältnis der Religion zum Recht,
- globale Märkte versus Protektionismus und
- die Beziehung des Anwalts zu seinem Mandanten.

Das Thema Religion und Recht gewinnt auch in Deutschland zunehmend Bedeutung nicht nur im internationalen Familienrecht, sondern auch im Bereich des Strafrechts und des Grundrechtsschutzes. Im Bereich des Themenkreises globale Märkte versus Protektionismus wird es im Hinblick auf das anwaltliche Berufsrecht um Fragen der Unabhängigkeit der Anwaltschaft bei Fremdkapitalbeteiligung und bei der beruflichen Zusammenarbeit von Anwälten mit Nichtanwältinnen gehen.

Neben Workshops zu fast sämtlichen Rechtsgebieten der Fachanwaltschaften erörtert der Kongress die Zukunft der Anwaltschaft auch im Hinblick auf das Verhältnis des Mandanten zum Anwalt unter besonderer Berücksichtigung des informellen Selbstbestimmungsrechts im digitalen Zeitalter. Darüber hinaus beschäftigt sich der Kongress mit Themen wie Einwanderungs-, Ausländer- und Arbeitsrecht, internationales Kaufrecht, internationales Strafverfahrensrecht, Steuerrecht, Umweltrecht und Besonderheiten auf dem Gebiet des Rechts der Biotechnologie, um nur einige weitere Workshops zu nennen (weitere Informationen unter www.uanet.org). Sämtliche Themen sind eng mit jüngsten Gesetzgebungsvorhaben in Deutschland und in der Europäischen Union verbunden, wie etwa im Bereich des Vertragsrechts (Gemeinsames Europäisches Kaufrecht) oder im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts (EURODAC-Verordnung).

Der Jahreskongress der UIA in Dresden bietet der deutschen Anwaltschaft eine hervorragende Gelegenheit, Deutschland mit den Stärken und Vorzügen seiner Anwaltschaft, seiner Rechtsordnung und unseren berufsrechtlichen Strukturen im internationalen Wettbewerb darzustellen und Kontakte mit interessierten ausländischen Kolleginnen und Kollegen zu knüpfen.

Nutzen Sie daher die Gelegenheit für eine Teilnahme am 56. Jahreskongress der Union Internationale des Avocats vom 31. Oktober bis 4. November 2012 in Dresden.



TITELTHEMA

WAS LANGE WÄHRT, WIRD ENDLICH GUT?

Zur geplanten Anpassung der anwaltlichen Vergütung durch das KostRMoG

Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever,
Vorsitzende des Ausschusses RVG der BRAK

Fast neun Jahre ist es her, dass die BRAGO durch das RVG abgelöst, die Rechtsanwaltsvergütung strukturell reformiert und dadurch zumindest einem Teil der Rechtsanwaltschaft Grund zur Freude über eine moderate Gebührenanhebung beschert wurde. Zweimal neun Jahre liegt dagegen die letzte lineare Gebührenerhöhung zurück – ein Zeitraum, der bei Vertretern anderer freier Berufe, aber auch bei sonstigen Arbeitnehmern erhebliches Erstaunen auslöst, aber in der Öffentlichkeit kaum bekannt ist. Vielleicht sollte es jährliche Presseveröffentlichungen darüber geben, dass die Preise für anwaltliche Leistungen wieder einmal konstant geblieben sind – anders als die Kosten in fast allen anderen Lebensbereichen.

Dass nunmehr dringend Anpassungsbedarf für die Anwaltsvergütung besteht, wird auch von Regierungs- und Gesetzgeberseite nicht angezweifelt, nachdem bereits zu Beginn dieser Legislaturperiode BRAK und DAV eine entsprechende Forderung nachdrücklich erhoben hatten. Am 29.08.2012 ist der Regierungsentwurf für ein zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz beschlossen worden,

der neben zahlreichen Änderungen im Gerichts- und Notarkostenrecht auch eine Anpassung des RVG vorsieht.

LINEARE ANHEBUNG

Für viele Kolleginnen und Kollegen fällt der Blick zuerst auf die lineare Anhebung der Gebührentabellen nach § 13 und § 49 RVG. Im alleruntersten Gegenstandswertbereich findet eine Art Achterbahnfahrt statt. Erhöhungen von über 60% (bei einem Gegenstandswert von 600,00 Euro) wechseln sich mit Gebührenrückgängen (!) um bis zu 11% (bei einem Gegenstandswert von 1.000,00 Euro) ab. Grund hierfür ist, dass die Wertstufen des RVG denjenigen des GKG und des FamGKG angepasst werden sollen, was vernünftig ist und das Steigerungs-Auf-und-Ab als hinnehmbar erscheinen lässt. Ab einem Gegenstandswert von 10.000,00 Euro bis etwa 230.000,00 Euro pendelt sich die lineare Erhöhung bei einem Prozentsatz zwischen 13,8% und 10% ein und sinkt dann kontinuierlich bis auf 2,83% bei einem Gegenstandswert von 2.000.000,00 Euro.

Die Lebenshaltungskosten sind im Zeitraum von 1994 bis 2004 um 13%, im Zeitraum von 2004 bis 2012 um weitere ca. 14%, insgesamt also um ca. 27% gestiegen. Kann man da überhaupt von einer Gebührenerhöhung sprechen? Ja, meinen die Verfasser des Entwurfs, denn zwischen 2004 und 2013 hätten sich auch die Gegenstandswerte laut Gerichtsstatistik um 9% erhöht, was sich unmittelbar auf die Anwaltsvergütung auswirke und daher der linearen Steigerung zugeschlagen werden müsse. Leider kann aus anwaltlicher Sicht eine solche konstante Erhöhung der Gegenstandswerte nicht bestätigt werden, auch nicht im außergerichtlichen Bereich und schon gar nicht bei festgeschriebenen Gegenstandswerten z.B. auf dem Gebiet des Familien- oder Verwaltungsrechts. Eine echte Gebührenerhöhung – die im Übrigen wieder etliche Jahre vorhalten muss – kann also bei der Tabelle nach § 13 RVG nicht ausgemacht werden, eher eine – allerdings auch nicht hinreichende – Gebührenanpassung.

Dies gilt auch für die PKH-Tabelle nach § 49 RVG. Immerhin wurde der Schwellenwert, ab dem die PKH-Tabelle greift, von 3.000,00 Euro auf 4.000,00 Euro erhöht. Auch fällt die lineare Erhöhung hier etwas deutlicher aus als bei der Tabelle des § 13 RVG. Im Schnitt soll die Erhöhung bei ca. 15% liegen. Auch hier wird aber die Steigerungsrate der allgemeinen Lebenshaltungskosten bei weitem nicht erreicht. Gleiches gilt für die lineare Erhöhung der Beratungshilfegebühren nach Nr. 2500 ff. VV.

Anders – und besser – sehen die linearen Erhöhungen der Betragsrahmen im Sozial- und Strafrecht aus. Da es dort keine Gegenstandswerte gibt, deren – angebliche – kontinuierliche Steigerung zu einer faktischen Gebührenerhöhung beim Anwalt geführt haben könnte, wurden die Mindest- und die Höchstgebühren hier im Schnitt um ca. 19% angehoben.

STRUKTURELLE ANPASSUNG

Soweit zur linearen Erhöhung. Auch strukturell ist eine Reihe von erheblichen Änderungen vorgesehen. Nicht alle führen zu einer Erhöhung der anwaltlichen Vergütung. Nachfolgend werden die wichtigsten Neuregelungen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – kurz vorgestellt:

Einige seit 1994 unveränderte Streitwerte, z.B. der Auffangstreitwert nach § 23 RVG, aber auch der Gegenstandswert für Asylsachen und der Mindestwert für Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wurden von 4.000,00 Euro auf 5.000,00 Euro angehoben. Schade nur, dass ausgerechnet bei einem Gegenstandswert von 5.000,00 Euro die lineare „Erhöhung“ minus 1,00% beträgt, so dass die doppelte Freude über eine Streitwerterhöhung und eine lineare Erhöhung versagt bleibt.

Die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV soll – wie schon jetzt regelmäßig praktiziert – auch für die Mitwirkung bei Ratenzahlungsvereinbarungen anfallen. Dieser erfreulichen Klarstellung wird allerdings ein gehöriges Körnchen Salz beigemischt; ein neuer, im Referentenentwurf noch nicht enthaltener §31b RVG sieht bei Ratenzahlungsvereinbarungen als Gegenstandswert für die Gebühr nach Nr. 1000 VV nur noch 20% des Hauptanspruchs vor. Eine Begründung wird leider nicht mitgeliefert.

Alle Familienrechtler können sich über eine Klarstellung im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages i.S.d. Nr. 1000 VV RVG freuen, in dem Ehegatten- und Kindesunterhalt, Sorgerechts- und Umgangsregelungen u.a.m. geregelt sind. Die Beiordnung erstreckt sich in diesem Fall nicht mehr nur auf die Einigungsgebühr, sondern auch auf weitere ggf. entstehende Gebühren, wie etwa die Differenzverfahrens- und Differenzterminsgebühr.

BRAK und DAV hatten mit guten Argumenten seit langem gefordert, dass für den besonderen zeitlichen Aufwand in umfangreichen Beweisaufnahmen eine Kompensierung erfolgen muss – ohne dass die alte Beweisgebühr wieder eingeführt wird. Der Entwurf enthält nun eine neue Nummer 1010 VV, die eine Zusatzgebühr von 0,3 vorsieht, wenn mindestens drei gerichtliche Termine stattfinden, in denen Sachverständige oder Zeugen vernommen werden. Laut Entwurfsbegründung sollen insbesondere Bau- und Medizinrechtler für ihren erheblichen zeitlichen Aufwand bei umfangreichen Beweisaufnahmen entschädigt werden. Die Beweisaufnahmen in diesen Verfahren sind zwar – insbesondere durch umfangreiche Sachverständigenbefragungen – häufig sehr lang; nur selten kommt es aber zu drei Beweisaufnahmeterminen. Die Hürde für den Anfall der äußerst moderaten 0,3 Gebühr ist hier eindeutig zu hoch gelegt.

Fast unbemerkt ist eine neue Nummer 2301 VV im Regierungsentwurf aufgetaucht, die die alte Anmerkung zu Nr. 2300 zur 1,3 Schwellengebühr ersetzen soll. Nur auf den ersten Blick scheinen die Regelungsinhalte identisch – auf den zweiten Blick ist die Neuregelung äußerst problematisch, indem nämlich die alte Schwellengebühr von 1,3 nunmehr zur „Höchstgebühr“ stilisiert wird, während sie tatsächlich die – auch noch gekappte – Mittelgebühr ist. Soll diese Regelung eine Reaktion sein auf die Beibehaltung des bisherigen § 14 RVG, der im Referentenentwurf gravierend abgeändert werden sollte, was aber von BRAK und DAV durch überzeugende Argumentation verhindert werden konnte? Hier besteht noch erheblicher Diskussionsbedarf.

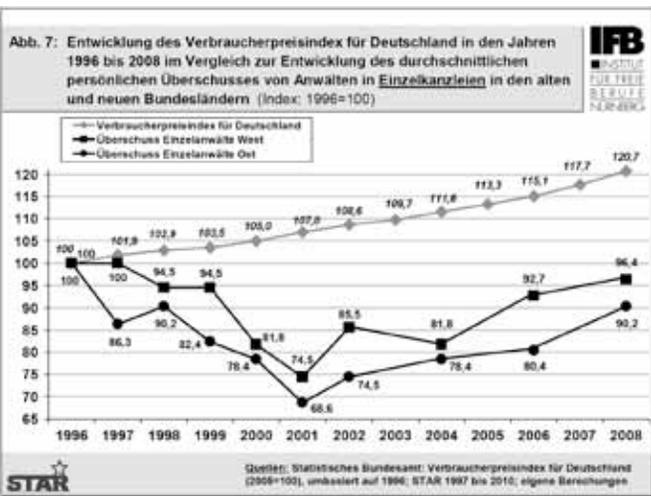
In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen sich die Gebühren für Beschwerde-

verfahren, die den Hauptgegenstand des Verfahrens betreffen, künftig nach den Vorschriften über die Berufung richten. Damit kommt der Entwurf einer seit langem von BRAK und DAV erhobenen Forderung nach. Bislang konnte z.B. bei einer Beschwerde gegen einen Erbschein nur eine 0,5 Verfahrensgebühr abgerechnet werden, obwohl der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit oft erhebliche und schwierige rechtliche Fragen zu erörtern waren. Zu Recht kann nunmehr eine 1,6 Verfahrensgebühr und ggf. eine 1,2 Terminsgebühr abgerechnet werden. Anderes gilt nur, wenn es bei einem einseitigen Beschwerdeverfahren bleibt – dann wird nur eine 1,1 Verfahrensgebühr fällig.

bewerten, dass künftig die Einigungs- oder Erledigungsgebühr in voller Höhe der jeweils konkret anfallenden Geschäfts- oder Verfahrensgebühr abgerechnet werden kann, wodurch ein besonderer Umfang der anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen der Erledigungs- oder Einigungsgebühr nochmals honoriert wird.

Im Strafrecht soll es neben der linearen Erhöhung der Betragsrahmen um insgesamt ca. 19% erfreuliche strukturelle Änderungen geben. U.a. kann die Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG künftig auch dann abgerechnet werden, wenn das strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt und die Sache gem. § 43 OWiG an die Verwaltungsbehörde abgegeben wird, ferner dann, wenn das Gericht nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO durch Beschluss entscheidet oder wenn die Privatklage zurückgenommen und dies zur Einstellung des Verfahrens führt. Warum dagegen bei Entscheidung durch Strafbefehle die Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG weiterhin verwehrt bleiben soll, bleibt nach wie vor unerfindlich.

Zum Schluss noch ein Blick auf die Auslagen. Tage- und Abwesenheitsgelder werden geringfügig erhöht – kostendeckend werden sie nie sein. Doch was den Anwalt – insbesondere in Flächenländern – wirklich schmerzt, ist der Blick auf die Zapfsäulen. Trotzdem bleibt der Regierungsentwurf ungerührt bei einer Kfz-Pauschale von 0,30 Euro je Kilometer – ein Betrag aus Zeiten, als der Treibstoff noch 80 Cent pro Liter kostete. Hier muss unbedingt nachgebessert werden.



Strukturell erheblich verändert wurde das Gebührengesetz im Sozialrecht. Nachdem die unterschiedlichen Gebührenrahmen – je nach Vorbefassung des Rechtsanwalts im Ausgangs- und/oder Widerspruchsverfahren – zu unerträglichen, auch vom Bundesverfassungsgericht kritisierten Ergebnissen geführt hatten, wird die Vorbefassung jetzt genau wie im Zivilrecht durch Anrechnungsvorschriften berücksichtigt. Ebenso begrüßenswert ist die Klarstellung, dass auch im Sozialrecht bei einem schriftlich abgeschlossenen Vergleich eine Terminsgebühr anfällt. Die fiktive Terminsgebühr soll, wenn es sich um eine Betragsrahmengebühr handelt, hier wie auch in allen anderen Fällen der fiktiven Terminsgebühr 90% der Verfahrensgebühr betragen. Allerdings soll eine fiktive Terminsgebühr nicht entstehen, wenn das Sozialgericht (oder auch das Verwaltungsgericht) durch Gerichtsbescheid entscheidet – eine Neuregelung, die zu erheblichen Einbußen bei der Anwaltschaft führen wird. Positiv wiederum ist zu

UND NUN DAS FAZIT

Die Anwaltschaft erkennt dankbar an, dass die Gebühren linear und teilweise auch strukturell den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst werden sollen. Sie weiß, dass die Kassen der Länder, die über die PKH unmittelbar von jeder Gebührenanpassung betroffen sind, leer sind. Aber die Anwaltschaft kann nicht die Staatsfinanzen sanieren. Die Anwaltschaft weiß auch, dass der Zugang zum Recht bezahlbar sein muss. Aber der Zugang zum Recht ist nur gewährleistet, wenn dem rechtsuchenden Bürger flächendeckend eine qualifizierte, auskömmlich honorierte und damit unabhängige Anwaltschaft zur Seite steht. Und deshalb darf und muss es bei der Gebührenanhebung noch ein wenig mehr sein.

10. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz

30. November – 1. Dezember 2012 · Hamburg

Leitung:

Dr. Jürgen **Apel**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Dortmund

Prof. Dr. Eike **Ullmann**, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe

• **Aktuelle Rechtsprechung des BGH
zum Wettbewerbsrecht**

Dr. Christian **Löffler**, Richter am
Bundesgerichtshof, I. Zivilsenat, Karlsruhe

• **Aktuelle Rechtsprechung des BGH
zum Urheberrecht**

Dr. Thomas **Koch**, Richter am Bundesgerichtshof,
I. Zivilsenat, Karlsruhe

• **Urheberrecht im Internet – aktuelle
Probleme aus erstinstanzlicher Perspektive**

Bolko **Rachow**, Vorsitzender Richter am
Landgericht, Hamburg

• **Promis im Internet – Persönlichkeitsrechte
im digitalen Zeitalter**

Prof. Dr. Christian **Schertz**, Rechtsanwalt, Berlin

• **Die Access-Provider in der Pirateriedebatte
– Störerhaftung und Auskunftspflicht**

Dr. Guido **Brinkel**, Rechtsanwalt,
1&1 Internet AG, Berlin

• **Providerhaftung und Meinungsfreiheit
– Probleme aus praktischer Sicht**

Dr. Georg **Nolte**, Rechtsanwalt, Justiziar Google
Germany GmbH, Hamburg

• **Aktuelle Praxisprobleme Internetrecht**

Prof. Dr. Thomas **Hoeren**, Institut für
Informations-, Telekommunikations- und
Medienrecht, Westfälische Wilhelms-Universität,
Münster

• **Aktuelle Rechtsprechung des BGH
zum Markenrecht**

Prof. Dr. Wolfgang **Büscher**, Richter am
Bundesgerichtshof, I. Zivilsenat, Karlsruhe

• **Aktuelle Rechtsprechung zum
Verfahrensrecht**

Dr. Gangolf **Hess**, Richter am Kammergericht,
Berlin

Kostenbeitrag: 695,- €

Tagungsnummer: 202058

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. 0234 970640 · Fax 703507
wirtschaftsrecht@anwaltsinstitut.de

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

PLÄDOYERS EINER STREITBAREN KUNST

8. Karikaturpreis der Deutschen Anwaltschaft an Hans Traxler

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Scharf, Vorsitzender der Jury des Karikaturpreises

Am 26.9.2012 hat die Bundesrechtsanwaltskammer den Karikaturpreis der Deutschen Anwaltschaft dem Künstler Hans Traxler aus Frankfurt verliehen. Traxler gehört zu den wenigen auch international renommierten deutschen Zeichnern der Nachkriegszeit. In den 80er und 90er Jahren zeichnete Traxler Cartoons für die Magazine der „Zeit“, der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ und der „Süddeutschen Zeitung“. Daneben schrieb und illustrierte er mehr als 50 Bücher, von denen viele in fremde Sprachen übersetzt wurden. Vor genau 50 Jahren war er Mitbegründer des über lange Jahre bedeutenden Satiremagazins „Pardon“ und gründete nach dessen Niedergang im Jahre 1979 zusammen mit Anderen die heute noch wichtigste deutschsprachige Zeitschrift für Satire „Titanic“.

Bedenkt man, mit wem er zusammenarbeitete und wo seine Zeichnungen regelmäßig veröffentlicht wurden, stellt sich die Frage nach der Qualität seiner Arbeiten nicht. Traxler ist ohne jeden Zweifel ein würdiger Preisträger.

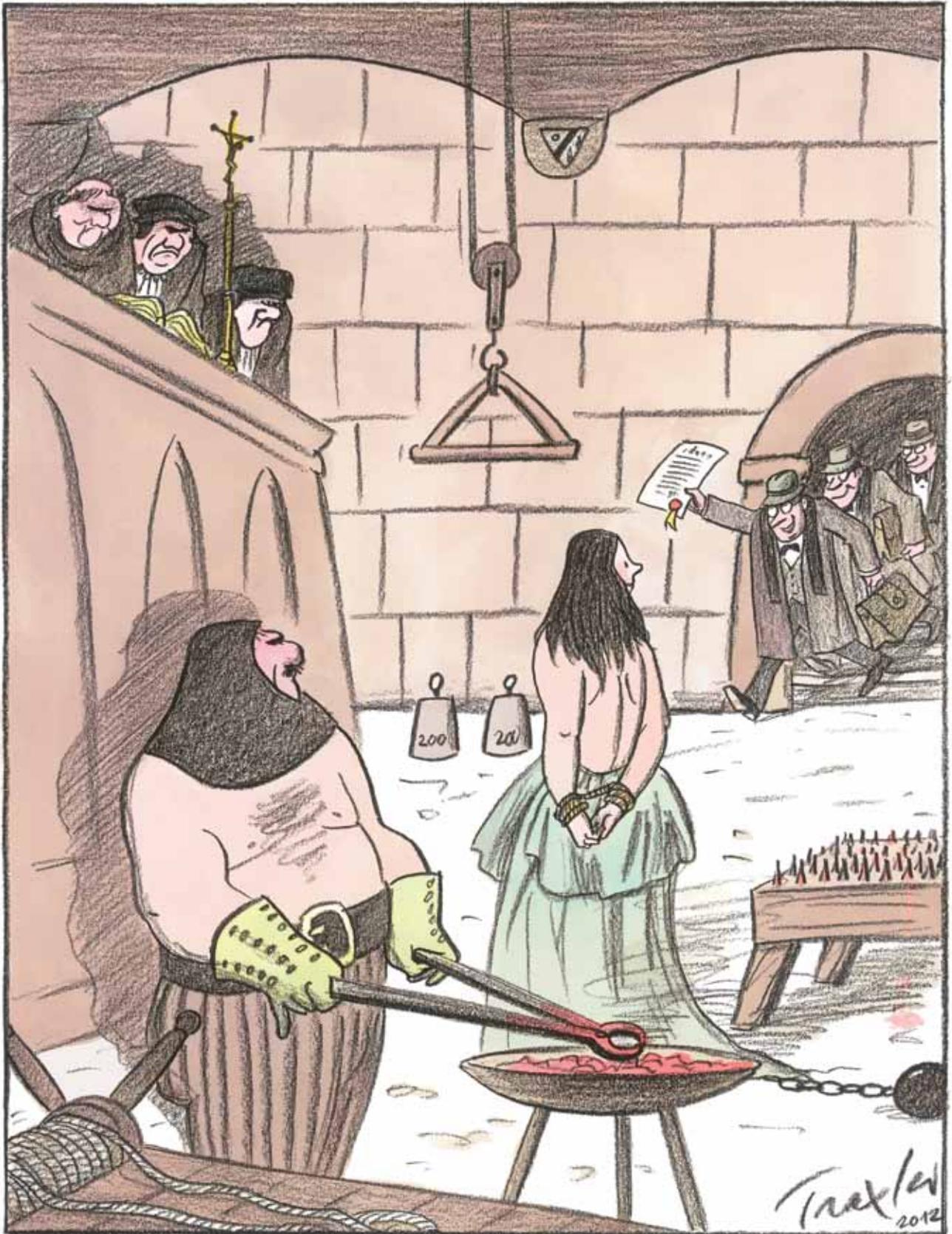
Mit Hans Traxler ehrt die Bundesrechtsanwaltskammer erstmalig einen Bilder-Dichter. Traxler erzählt in vielen Arbeiten Bildergeschichten und weist sich damit als Nachfolger von Wilhelm Busch aus. Zu fast allen seinen Bildern gehören Geschichten, die die Bilder nicht erklären sollen, sondern mit diesen eine kongeniale Einheit bilden. Ein gutes Beispiel dafür ist die nebenstehend abgebildete Zeichnung, die Hans Traxler aus Anlass der Preisverleihung gezeichnet hat und die im Original in den Räumen der Bundesrechtsanwaltskammer hängt. Die Darstellung der Folter als Erkenntnisquelle ist so überspitzt, dass sie kaum als Kritik an heutigen Zuständen in der deutschen Justiz gewertet werden könnte. Es gibt aber durchaus nach wie vor Defizite. Traxler gelingt es, mit Mitteln der Satire deutlich zu machen, dass Angeber-Anwälte kein probates Mittel für den Kampf gegen drohendes Unrecht sind.

Die diesjährige Zeichnung befasst sich deutlicher, als das bei allen Vorgängern der Fall war, mit aktuellen Auffälligkeiten in unserem Metier. Hans Traxler erwartet sicher, dass wir dies zur Kenntnis nehmen.

Das ist insbesondere möglich durch den Erwerb eines von 200 nummerierten und vom Künstler signierten Druckexemplars der Zeichnung.

Die Karikatur, die Hans Traxler anlässlich der Preisverleihung exklusiv für die BRAK gezeichnet hat, ist als Kunstdruck in einer limitierten Auflage von 200 Stück bei der BRAK erhältlich. Das Werk ist vom Künstler handsigniert und kann für 195 Euro zzgl. Versand und Verpackung bei der BRAK (ggetti@brak.de) bestellt werden.

Er war zusammen mit so bedeutenden Zeichnern wie Waechter, Gernhardt und F. W. Bernstein Begründer der wichtigsten Gruppe satirischer Zeichner der Nachkriegszeit, der so genannten „Neuen Frankfurter Schule“. Hans Traxler war also in den vergangenen mehr als 40 Jahren so präsent, dass er nicht zu übersehen war.



Der Prozess ging seinen gewohnten Gang, als plötzlich die Sozietät Schulz, Schultze und Armbruster hereinstürmte, die noch nie einen Fall verloren hatte ...



HEIMSPIEL VERSCHOBEN

VG Saarland zum Leben nach dem Richterdasein

Rechtsanwältin Katja Wilke, freie Journalistin

Den wohlverdienten Ruhestand geht jeder Jurist anders an: Die Einen treten die lange geplante Weltreise an, die Anderen lernen endlich Golf, wieder Andere gönnen sich einen Sitzmäher, um den heimischen Garten auf Vordermann zu bringen. Und dann gibt es noch die Pensionäre, die ihre Finger nicht von Schönfelder, Sartorius, Nipperdey & Co. lassen können und weiter schaffen wollen. Wie ein Arbeitsrichter aus dem Saarland, der sich nach seinem Eintritt in den Ruhestand eine Rechtsanwaltszulassung besorgte – in der Hoffnung, künftig unbeschränkt als Anwalt tätig sein zu können.

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts machte ihm allerdings einen Strich durch die Rechnung. Als zuständiger oberster Dienstherr untersagte er dem Senior im Februar 2012 per Bescheid, vor Ablauf des Jahres 2014 als Rechtsanwalt vor dem Arbeitsgericht aufzutreten, an dem dieser zuvor als Richter tätig gewesen war. Als gesetzliche Grundlage dafür zog er unter anderem § 41 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) heran. Aus ihm folgt, dass Richtern im Ruhestand die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, zu untersagen ist, wenn dadurch die Gefahr entsteht, dass durch diese Erwerbstätigkeit „dienstliche Interessen“ beeinträchtigt werden. Daneben wurde die sofortige Vollziehung angeordnet, weil die Möglichkeit bestand, dass der Richter nach dem Erlass des Bescheids an seinem alten Gericht als Anwalt auftreten könnte.

Der Richter beantragte die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid. Jedoch ohne Erfolg. Für das Verwaltungsgericht des Saarlandes bestand kein Zweifel, dass in einer solchen Situation schützens-

werte dienstliche Interessen auf dem Spiel stehen – und zwar der „Schutz des Vertrauens in die Unabhängigkeit und Integrität der Rechtsprechung“ und die „Freiheit von persönlich motivierten Einflüssen und Rücksichtsnahmen“. Konkret: Das Vertrauen der Bürger soll nicht unnötig in Frage gestellt werden.

Der Gedanke ist einleuchtend: Wenn ein ehemaliger Richter – der in diesem Fall zudem noch Direktor des Gerichts war – unmittelbar nach seiner Pensionierung auf der anderen Seite des Tisches erscheint, könnte das ehemalige Kollegen in Entscheidungsschwierigkeiten bringen.

Die Einwände des arbeitswilligen Richters waren dagegen eher blass: In seinem alten Gericht herrsche ein ständiger Personalwechsel, führte er aus. Nur noch eine Richterin sei derzeit da, mit der er zusammengearbeitet habe. Das wischte das Verwaltungsgericht vom Tisch: Allein der Anschein der Gefahr eines Loyalitätskonfliktes beeinträchtigt das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Justiz. Auch das Argument des Richters, ein Rechtsuchender verbinde mit dem Direktorenposten eine Verwaltungstätigkeit, konnte in Saarlouis niemanden überzeugen.

Berechtigterweise. So verständlich der Wunsch eines Richters ist, weiter in seinem Rechtsgebiet und in seinem angestammten Umfeld zu arbeiten, so selbstverständlich sollte es sein, aus ethischen Gründen eine Karenzzeit einzuhalten. Nicht nur bei Richtern, am Rande bemerkt. Eine ähnliche Compliance-Norm wie die im BeamtStG würde sich auch für andere Berufsgruppen gut machen – zum Beispiel für Politiker, die nach der Niederlegung von Mandat oder Ministerposten schon mal nahtlos in Verbände oder in die Industrie wechseln und dort ihre Reputation und ihre zuvor gewonnene Erfahrung zu Geld machen.

DIE ROSENBURG

Das Bundesjustizministerium und seine Vergangenheiten

Alexandra Kemmerer, wissenschaftliche Koordinatorin beim Berliner Forschungsverbund Recht im Kontext

„Was soll hier eigentlich erforscht werden?“ Wie ein roter Faden zog sich diese Frage durch Vorträge und Diskussionen des langen Konferenztages im Berliner Kammergericht, mit dem die „Unabhängige Wissenschaftliche Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit“ am 26. April 2012 ihre Arbeit aufnahm.

Ist nicht längst bekannt, wie schnell gerade in der Justiz der frühen Bundesrepublik die alten Funktionsebenen wieder in ihre Führungspositionen zurückkehrten? Wissen wir nicht längst, was der Freiburger Historiker Ulrich Herbert in Berlin noch einmal betonte: dass das deutsche Justizsystem in den ersten drei Jahrzehnten nach dem Krieg in überdurchschnittlichem Maße von früheren Parteigängern des nationalsozialistischen Regimes bestimmt wurde? Und ist das Wissen um die „in ihrer Aggressivität bemerkenswerte erfolgreiche Selbstbehauptung der Juristen“ nicht bereits zeithistorisches Allgemeingut?

Noch immer wenig erforscht ist indessen die Frage nach dem Zusammenhang personeller und inhaltlicher Kontinuitäten, die Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger den Wissenschaftlern in ihrer Einführung aufgab, bevor sie einen ganzen Tag lang aufmerksam lauschte. Und ungeklärt ist auch ein Paradox, das Ulrich Herbert auf den Punkt brachte: „Wie konnte es gelingen, dass in und mit einem solchen Justizapparat ein demokratisches und ab Ende der sechziger Jahre auch liberales Rechtssystem etabliert wurde?“

Bis zur für 2015 geplanten Vorlage ihres Abschlussberichts soll die Kommission unter Leitung des Potsdamer Historikers Manfred Görtemaker und des Marburger Strafrechtlers Christoph Safferling den Umgang des BMJ mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in den 1950er und 1960er Jahren untersuchen. Wie stand es um personelle und sachliche Kontinuitäten? Wie viele „belastete“ Mitarbeiter waren im Ministerium beschäftigt? Welchen Einfluss hatte diese „Belastung“ auf Ge-

setzung und Rechtsprechung? Wie positionierte sich das Ministerium zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen? Zu den Nürnberger Prozessen? Zur Errichtung der „Zentralen Stelle“ in Ludwigsburg?

Der Blick auf den Forschungsstand, der in Berlin von einer Gruppe herausragender Referenten vorgestellt wurde, machte vor allem eines klar: Die Arbeit der Kommission verspricht im Idealfall ein Experiment disziplinenverbindender Rechtsforschung zu werden, von dem nicht nur für die öffentliche Diskussion, sondern auch für die schwächelnden juristischen Grundlagenfächer wichtige Impulse ausgehen könnten.



Bild: Gerd Nettersheim

Der Konstanzer Zivilrechtler Bernd Rüthers, der in seinem Vortrag Kontinuitäten der Gesetzgebung vom „Dritten Reich“ zur Bundesrepublik beleuchtete, unterstrich nachdrücklich die Bedeutung zeit-historischer Reflexion im Umgang mit juristischer Methode und Methodenlehre: „Die Funktionsebenen behielten nach einer kurzen Warteschleife auch nach 1945 ihre Position, und wendeten genau die Instrumente und Methoden an, die sie auch nach 1933 angewendet hatte. Es herrschte – in den Gerichten wie an den juristischen Fakultäten – großes Schweigen. In Festschriften und Nachrufen führte die alte Sozialisationskohorte die Regie.“ Eine vorbehaltlose Wahrnehmung der Rechtsgeschichte diene einer sensiblen Wahrnehmung der auch heute gegebenen Risiken eines Wandels vom Gesetzgebungs- zum Rechtsprechungsstaat.

Eine ausführliche Fassung dieses Beitrags erschien in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 2. Mai 2012 (Nr. 102), S. N 4 (Geisteswissenschaften).

GRUNDERWERBSTEUER BEI UMWANDLUNGEN

Die sog. Konzernklausel nach § 6a GrEStG

Rechtsanwältin und Steuerberaterin Dr. Claudia Neitz-Hackstein

Bei Umwandlungsmaßnahmen innerhalb eines Konzerns (z.B. Verschmelzungen) kommt es grundsätzlich zur Entstehung von Grunderwerbsteuer, sofern ein Unternehmen involviert ist, zu dessen Betriebsvermögen inländischer Grundbesitz gehört. Da die Grunderwerbsteuer je nach Bundesland zwischen 3,5% und 5% beträgt, kommt ihr bei Umwandlungen im Konzern oftmals eine empfindliche Wirkung zu. Durch die Regelung des § 6a GrEStG werden grunderwerbsteuerbare Erwerbsvorgänge, die auf einer Umwandlung innerhalb eines Konzerns beruhen, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt. Dem gesellschaftsrechtlich an der Umstrukturierung von grundbesitzenden Unternehmen mitwirkenden Rechtsanwalt sollten die Grundzüge dieser sog. grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel geläufig sein. Einzelheiten zur Anwendung des § 6a GrEStG aus Sicht der Finanzverwaltung lassen sich dem jüngst veröffentlichten gleichlautenden Ländererlass vom 19.6.2012 (BStBl. I 2012, 662) entnehmen.

ANWENDUNGSBEREICH DES § 6a GrEStG

§ 6a GrEStG findet Anwendung auf grunderwerbsteuerbare Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 2a und 3 GrEStG. Erfasst werden daher insbesondere Fälle, bei denen das Eigentum an einem Grundstück unmittelbar kraft Gesetzes (z.B. nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) auf einen anderen Rechtsträger übergeht, ein mind. 95%-iger Gesellschafterwechsel in einer grundbesitzenden Personengesellschaft stattfindet oder es zu einer Vereinigung von mind. 95% der Anteile an einer grundbesitzenden Kapital- oder Personengesellschaft kommt.

Voraussetzung für das Eingreifen der Steuervergünstigung nach § 6a GrEStG ist, dass der Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 2a und 3 GrEStG aufgrund einer Umwandlung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-3 UmwG (Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung) oder eines entsprechenden ausländischen Umwandlungsvorgangs erfolgt, auf den das Recht eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaats Anwendung findet. Nicht erfasst wird hingegen der Formwechsel, da dieser in der Regel bereits nicht grunderwerbsteuerbar ist.

Ebenfalls nicht von § 6a GrEStG begünstigt sind Übertragungen im Wege der Einzelrechtsnachfolge. Der beratende Rechtsanwalt sollte daher stets abwägen, ob Grunderwerbsteuer eingespart werden kann, indem eine beabsichtigte Umstrukturierungsmaßnahme durch eine nach § 6a GrEStG begünstigungsfähige Verschmelzung, Spaltung oder Ausgliederung statt durch Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge vollzogen wird.

VORLIEGEN EINES BEGÜNSTIGTEN KONZERNSACHVERHALTS

Die Anwendbarkeit des § 6a GrEStG setzt das Vorliegen eines Konzernsachverhalts i.S.d. § 6a Satz 3 und 4 GrEStG (oder in der Diktion der Finanzverwaltung: eines durch § 6a GrEStG begünstigten „Verbunds“) voraus. Danach ist ein Erwerbsvorgang, der auf einer Umwandlung beruht, nur dann grunderwerbsteuerlich begünstigt, wenn an der Umwandlung ein herrschendes Unternehmen sowie ein oder mehrere abhängige Gesellschaften, oder mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind. Als abhängig gilt eine Gesellschaft, an deren Kapital oder Gesellschaftsvermögen das herrschende Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor und von fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang unmittelbar oder mittelbar ohne Unterbrechung zu mindestens 95% beteiligt war.

„Abhängige Gesellschaft“ im vorgenannten Sinne können sowohl Kapital- als auch Personengesellschaften sein. Bei mittelbaren Beteiligungsverhältnissen ist für eine „Beherrschung“ der abhängigen Gesellschaft insoweit eine mindestens 95%-ige Beteiligungsquote auf jeder Beteiligungsebene erforderlich. Die Rechtsform des „herrschenden Unternehmens“ ist unerheblich, es kann sich insoweit um eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handeln. Allerdings verlangt die Finanzverwaltung, dass es sich bei dem herrschenden Unternehmen um einen Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne handelt, was z.B. bei einer reinen Finanzholdinggesellschaft, die keinerlei Geschäftsleitungs- oder Dienstleis-

tungsfunktionen gegenüber den von ihr gehaltenen Tochtergesellschaften wahrnimmt, nicht der Fall ist.

Innerhalb mehrstufiger Beteiligungsketten ist nach Verwaltungsauffassung der oberste Rechtsträger als herrschendes Unternehmen anzusehen, der die Voraussetzungen des § 6a Satz 4 GrEStG (Mindestbeteiligungsquote von 95% seit mindestens 5 Jahren) erfüllt und Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne ist. Danach ist nicht zwingend auf die Konzernspitze abzustellen, vielmehr kann auch ein Rechtsträger auf einer darunter liegenden Beteiligungsebene herrschendes Unternehmen i.S.d. grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel sein. Zu den Details der Ermittlung des herrschenden Unternehmens nimmt die Finanzverwaltung ausführlich im Anwendungserlass vom 19.6.2012 (a.a.O.) Stellung.

VOR- UND NACHBEHALTENSFRIST

Die Mindestbeteiligung des herrschenden Unternehmens i.H.v. 95% muss für die Annahme eines begünstigten Konzernsachverhalts grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren vor und nach dem grunderwerbsteuerbaren Erwerbsvorgang bestanden haben. Im Ergebnis muss die Beherrschung der

am Umwandlungsvorgang beteiligten abhängigen Gesellschaft durch das herrschende Unternehmen somit für einen Zeitraum von insgesamt zehn Jahren fortbestehen. Auch eine nur kurzfristige Unterschreitung der Mindestbeteiligungsquote innerhalb dieses Zehnjahreszeitraums ist grundsätzlich schädlich. Stichtag für die Berechnung der jeweils fünfjährigen Vor- und Nachbehaltensfrist ist der Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung ins Handelsregister.

Die Finanzverwaltung lässt jedoch einige Ausnahmen zu, in denen sie die fehlende Wahrung der Vor- bzw. Nachbehaltensfrist als unschädlich ansieht (z.B. bei Kettenumwandlungen auf eine andere abhängige Gesellschaft oder bei Beteiligung sog. „verbundgeborener“ Gesellschaften; vgl. gleichlautende Ländererlasse v. 19.6.2012, a.a.O.). Schädliche Änderungen des Beherrschungsverhältnisses innerhalb der Nachbehaltensfrist sind nach § 19 Abs. 2 Nr. 4a GrEStG vom Steuerschuldner gegenüber der Finanzverwaltung anzuzeigen. Als Rechtsfolge entfällt die Steuervergünstigung nach § 6a GrEStG rückwirkend, d.h. es kommt zu einer vollständigen Nachversteuerung.

Anwälte – mit Recht im Markt



Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Auftretens Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag _____

* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Kanzleistempel

5. JAHRESARBEITSTAGUNG ERBRECHT DES DAI

Rechtsanwalt Thomas Wolterhoff
Fortbildungsbeauftragter des Fachinstituts für Erbrecht

Das Erbrecht sichert die vermögensrechtliche Dispositionsbefugnis des Erblassers über seinen Tod hinaus und ist stets Zeichen einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung. An der Verwirklichung maßgeblich beteiligt ist der Rechtsanwalt, insbesondere der Fachanwalt für Erbrecht. Er berät seinen Mandanten hinsichtlich der wirksamen Abfassung seiner erbrechtlichen Verfügungen, vor allem auch vor dem Hintergrund der steuerlichen Optimierung. Er begleitet den Erbgang in vielfältiger Weise und ist der berufene Vertreter in möglichen Erbrechtsprozessen. Erbrecht ist also eine Kernkompetenz der Anwaltschaft.

Umso wichtiger ist es, in diesem zentralen Gebiet souveräne Mandatsbearbeitung durch hochkarätige Fortbildung zu sichern. Zum fünften Mal bietet sich dafür ein Forum auf der erbrechtlichen Jahresarbeitstagung des Deutschen Anwaltsinstituts. Unter der Leitung von Dr. Michael Bonefeld kommen Experten der Vermögensnachfolge aus Zivil- und Steuerrecht erstmals an attraktivem Ort in Düsseldorf zusammen. Die rheinische Metropole zeigt sich nicht nur wegen ihrer guten Erreichbarkeit als exzellenter Tagungsort, sondern sie eröffnet mit ihrem Understatement und Schick ohne Zweifel einen angemessenen Raum für die Kontaktpflege außerhalb des Fachprogramms.

HEISSES EISEN

Und das hat es in sich. Der Spitzenvortrag kommt von Professor Dr. Karlheinz Muscheler. Kaum ein anderer Rechtswissenschaftler hat Struktur und praktische Bedeutung der Testamentsvollstreckung so vollkommen durchdrungen wie er. Nun aber keine Angst vor zuviel Theorie! Die von ihm dargestellten aktuellen Entscheidungen zur Testamentsvollstreckung werden dem Erbrechtspraktiker „erschlossen“, also im Wortsinne geöffnet und der täglichen Mandatsarbeit als Testamentsvollstrecker oder als Berater zugänglich gemacht.

Ein heißes Eisen im Komplex der Nachfolgeberatung von Unternehmern ist die Vorsorgevollmacht. In den betrachteten Fällen ist es nicht der Tod des Unternehmers, der das Unternehmen gefährdet, sondern seine dauernde Entscheidungsunfähigkeit. Mit steigendem medizinischem Fort-

schritt wird dieses Problem künftig immer mehr Betriebe treffen. Nach dem Vortrag von Professor Dr. Heribert Heckschen werden die Teilnehmer für künftige Mandate jedoch bestens gerüstet sein.

INTERDISZIPLINÄRE SCHNITTSTELLEN

Komplizierteste erb- und steuerrechtliche Probleme ergeben sich regelmäßig bei der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft. Dr. Reinhard Geck führt sie gut handhabbaren Lösungen zu. Als renommierter Berater und Kommentator ist er dazu in besonderer Weise berufen. Außergewöhnliche Fragen tun sich dann auf, wenn ein Jäger oder Jagdpächter verstirbt. Über die sich in der Folge ergebende Rechtsberatung seiner Erben referiert die Vorsitzende des Rechtsausschusses des Landesjagdverbands Bayern, Rechtsanwältin Barbara Frank.

Schier unerschöpflich sind die Schnittstellen zwischen Gesellschafts- und Erbrecht, denen sich der Tagungsleiter in seinem Referat widmet. Gerade hier zeigt sich, dass der Fachanwalt für Erbrecht in seiner täglichen Arbeit komplexe Sachverhalte aus verschiedenen Rechtsbereichen interdisziplinär harmonisieren muss. Das gilt erst recht für das zivilrechtlich determinierte Erbschaftsteuerrecht. Dessen aktuelle Entwicklung arbeitet der Vorsitzende des für das Erbschaftsteuerrecht zuständigen zweiten Senats des Bundesfinanzhofs, Vizepräsident des BFH Hermann-Ulrich Viskorf, auf.

Die neuen Erbschaftsteuerrichtlinien der Finanzverwaltung wurden sehnsüchtig erwartet, sollten Sie doch der Beratungspraxis die nötige Sicherheit bringen. Zum Zeitpunkt der Tagung sind sie seit etwa einem Jahr in der Welt. Genau der richtige Zeitpunkt, um aus berufenem Mund erste Erfahrungen ihrer praktischen Anwendung zu hören. Wilfried Mannek aus dem nordrhein-westfälischen Finanzministerium wird das in seiner anregenden Vortragsweise übernehmen. Also: Bis bald in Düsseldorf!

5. JAHRESARBEITSTAGUNG

7. – 8. Dezember 2012 -Düsseldorf

Information und Anmeldung:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstr. 140, 44797 Bochum
Tel.; 0234/970640
info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Gesellschafts- rechtler gehen online aufs Ganze.



Mit unserem **Premiummodul** bekommen Sie jetzt uneingeschränkten Zugang zu der kompletten Online-Bibliothek für Gesellschaftsrechtler aus dem **Verlag Dr. Otto Schmidt** – einem der führenden Fachverlage auf diesem Rechtsgebiet.

Kommentare, Handbücher, Fachzeit-

schriften komfortabel verlinkt mit der Rechtsprechungs- und Gesetzesdokumentation von juris.

Premiummodul Gesellschaftsrecht. Mehr braucht man nicht zum Thema. Überzeugen Sie sich selbst. Machen Sie gleich den **4-Wochen-Gratis-Test**.

Anrufen **0221 93738-999** oder anklicken **www.otto-schmidt.de/online-gesellschaftsrecht**

juris[®]

juris GmbH · Gutenbergstraße 23 · 66117 Saarbrücken

MISSION KANZLEIGRÜNDUNG

ANNOTEXT GIBT IHRER GRÜNDUNG
EINEN KRÄFTIGEN SCHUB

Nutzen Sie AnNoText in der Vollversion zum Vorzugspreis für Gründer. Arbeiten Sie mit der besten vollintegrierten Software für Rechtsanwälte. Von der Mandatsbearbeitung bis zur Honorarabrechnung, von der ZV-Maßnahme bis zur Buchhaltung. AnNoText passt sich Ihren Bedürfnissen an. Und wenn Ihre Kanzlei wächst, sind Sie auch hier für Ihre Zukunft gerüstet.



DAS KANZLEIGRÜNDER-PAKET

- > AnNoText Software als Vollversion
- > einfach installieren und sofort starten
- > individuelle Online-Schulung – persönlich und bedarfsgerecht
- > Serviceportal mit 24h-Support
- > Online Programm-Updates – sicher und bequem

DIE EXTRAS:

- > jDesk inkl. JURION Premium 1 Jahr gratis
- > Top-Eintrag bei anwalt24.de mit 50 % Rabatt



Jetzt Testzugang anfordern!

Mehr Infos auf:
www.kanzleigründer-paket.de